

Auf Anordnung des Reichsversicherungsamtes sollen die Versicherungsträger von der Strafbefugnis einen angemessenen und maßvollen Gebrauch machen, insbesondere darf die Bestrafung dem davon Betroffenen nicht einen ungleich empfindlicheren Nachteil zufügen, als der Zweck der Strafe es erfordert. Hinsichtlich des Strafmaßes ist der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen, sodann aber auch die wirtschaftliche Lage des zu Bestrafenden.

Gehen wir nun auf die Verbote und Strafen im einzelnen näher ein, so wird im ersten Buch der R.V.O. im § 139 zunächst ausgeführt, daß den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Versicherungsträgern untersagt ist, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes zu benachteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist ferner untersagt, durch Einkommen oder Arbeitsordnung zum Nachteile der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften wird mit Geldstrafe von mindestens 3 und höchstens 10 000 Goldmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

Ein ähnlicher Schutz, wie er durch § 300 des Strafgesetzbuches dem Arzt, Rechtsanwalt usw. gegeben ist, wird dem Versicherten für seine eigene Person durch § 141 der R.V.O. gewährt, der besagt: »Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Angestellten eines Versicherungsträgers, Mitglied oder Angestellter einer Versicherungsbehörde, Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10 000 Goldmark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.«

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung eines Versicherungsträgers vorsieht, z. B. Angehörige eines Versicherten, die Familienhilfe erhalten (§ 205 a ff.).

Den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber den Organen und Angestellten der Versicherungsträger, der Versicherungsbehörde und ihren Beisitzern wahrt sodann der § 142 durch Androhung von Geldstrafe von mindestens 3 und höchstens 10 000 Goldmark oder mit Gefängnis, wenn die Genannten unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind. Tun sie das, um den Unternehmer zu schädigen, oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10 000 Goldmark erkannt werden. Es sei noch bemerkt, daß als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nicht nur Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen anzusehen sind, sondern alles, was im Interesse eines Geschäfts geheimgehalten wird, z. B. die Art der Beschäftigung der Arbeiter, die Menge der gefertigten Waren, die Absatzverhältnisse, kurz alles, was nicht ohne weiteres offenkundig ist.

Aber nicht nur die unbefugte Offenbarung, sondern auch entsprechend die unbefugte Verwertung wird mit Gefängnis bestraft, wenn die im § 141 genannten beamteten Personen dadurch den Unternehmer schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil verschaffen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auch in diesem Falle auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe von mindestens 3 bis höchstens 10 000 Goldmark erkannt werden.

Über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung trifft die Reichsversicherungsordnung in den §§ 147 und 148 nähere Bestimmungen. Danach verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften der R.V.O., für die nicht Gerichte zuständig sind (sind die Gerichte zuständig, so gelten die Verjährungsfristen des Reichsstrafgesetzbuches), falls sie nicht mit mehr als dreihundert Mark bedroht sind, in drei Monaten, im übrigen in einem Jahre.

Die Vollstreckung endgültig verhängter Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjährt in zwei Jahren.

Die Strafvorschriften auf dem Gebiet der Krankenversicherung sind in den §§ 529 ff. der R.V.O. enthalten. Gegen einen Versicherten, der die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertreißt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen. Die Satzung der Kasse kann die Mitglieder verpflichten, dem Vorstände, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Be-

züge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Beträge herrühren, ist nicht gestattet.

Unterläßt ein Versicherter diese ihm durch Satzung vorgeschriebene Meldung, so kann ebenfalls eine Strafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes festgesetzt werden. Gegen die festgesetzte Strafe kann der Versicherte innerhalb eines Monats nach Empfang der Verfügung Beschwerde einlegen.

Von besonderer Wichtigkeit für den Arbeitgeber ist § 530, der besagt: »Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe von mindestens einer und höchstens 1000 Goldmark, falls er fahrlässig handelt, ebenfalls mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Goldmark belegt werden. Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise, z. B. durch unrichtige oder unvollständige Anmeldung, verletzt, kann gleichfalls mit Geldstrafe von einer bis zu 1000 Goldmark bestraft werden. Wer seiner Pflicht zuwider die Benachrichtigung nach § 521 Abs. 1, § 522*) unterläßt, kann mit Geldstrafe von mindestens 1 bis höchstens 1000 Goldmark bestraft werden.«

Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt, auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Unabhängig von der Strafe hat die Kasse die rückständigen Beträge nachzuerheben. Sie kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beträge auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Mehrere säumige Arbeitgeber, bei denen gleichzeitig ein Versicherter beschäftigt ist, haften als Gesamtschuldner (§ 531).

Ferner werden mit Geldstrafe von mindestens 3 und höchstens 1000 Goldmark oder mit Haft bestraft (wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist) Arbeitgeber, die vorsätzlich

1. dem Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als das Gesetz es zuläßt,

2. die sich im Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben und den Betrag der gemachten Lohnabzüge nicht spätestens binnen drei Tagen an die berechnete Kasse abführen.

Auf Antrag einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse sowie auf Antrag von Mitgliedern der Organe einer Betriebskrankenkasse kann das Versicherungsamt widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge rückständig sind und sich in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, nur ihren Beitragsteil einzahlen. Die von ihnen Beschäftigten haben dann ihren Beitragsteil an den Zahltagen selbst einzuzahlen. Der Arbeitgeber hat die Anordnung durch Aushang in den Arbeitsstätten den von ihm Beschäftigten bekannt zu machen und diese bei jeder Lohnzahlung darauf hinzuweisen. Tut er das nicht, oder macht er trotz der Anordnung Abzüge, so kann er ebenfalls mit Geldstrafe von mindestens 3 und höchstens 1000 Goldmark oder mit Haft bestraft werden.

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten. Daneben kann auf Geldstrafe von mindestens 3 und höchstens 10 000 Goldmark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Besonders für die mit der Erledigung der Krankenkassenangelegenheiten betrauten Angestellten sind die nachstehenden Bestimmungen des § 534: »Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten eines Betriebes übertragen. Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften des Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar,

1. wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist;

2. wenn er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. In diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden. Das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beiträge kann auch dem Stellvertreter auferlegt und von ihm beigetrieben werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach dem vorstehenden Abs. 2 bestraft worden ist.«

Die geschäftsleitenden Beamten und Angestellten der Kassenverbände, bei den Betriebskassen die Arbeitgeber bzw. die bestellten Personen werden, wenn sie vorsätzlich zum Nachteil der Kasse handeln, mit Gefängnis bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ist die Handlung begangen worden, um sich oder

*) Betr. Benachrichtigung des Arbeitgebers von dem Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Ersatzkasse durch die Organe der Kasse.